93. Bum Begriff "Grenzstein" im Sinu bes § 274 Mr. 2 StGB.

VI. Straffenat. Urt. v. 7. Juli 1921 g. D. VI 391/21.

I. Langericht Münden-Gladbach.

Grunbe:

Nach ben Feststellungen bes angesochtenen Urteils hatte ber Oberlandmesser R. die in Frage kommenden Teilstücke für einen Geländeaustausch abgesteckt und versteint. Zwei der von R. als Grenzsteine gesetzen Steine hat der Angeklagter versetzt oder durch Dritte versetzen Lassen und dadurch die Grenzlinie zu seinem Vorteil und zum Nachteil seines Nachbarn verschoben. Das Urteil spricht nicht ausdrücklich aus, daß R. durch die zuständige Behörde oder durch eine übereinstimmende Willenserklärung der Beteiligten den Austrag erhalten hatte, Grenzsteine zur Bezeichnung von verbindlich sestgesetzten Grundstücksgrenzen zu setzen (RGSt. Bb. 41 S. 94); es kann aber, da Bedenken nach dieser Richtung nicht erhoben worden sind, davon ausgegangen werden, daßes sich um eine ordnungsmäßige Setzung von Grenzsteinen handelte. . . .

Wie bas Urteil feststellt, war R. mit bem Setzen bes einen ber beiben Grenzsteine noch nicht gang fertig geworben und beabsichtigte eine Nachprufung ber Lage bes Steines. Es handelte fich bei bem Seten biefes Steines hiernach nicht um bie vorläufige Bezeichnung einer feftgeftellten Grenze burch einen Grenzstein (MGRfpr. Bb. 1 S. 811, Bb. 5 S. 251), fonbern um bie Bezeichnung einer borlaufig angenommenen, noch naber festzustellenben, Brenge. Der Stein mar mithin noch kein jur Bezeichnung einer Grenze bestimmtes Merkmal, alfo noch fein Grenaftein im Ginn bes § 274 Mr. 2 StoB., und ber Ausspruch bes Urteils, ein Bergeben gegen die Vorschrift liege auch bann bor, wenn bie Grenzsteine noch nicht endgultig die richtige Lage erhalten haben, ift in biefer Allgemeinheit nicht richtig. Solange ein Stein nach bem Willen bes ihn Sebenben nicht eine festgestellte Grenze bezeichnet, ift er auch nicht burch § 274 Nr. 2 StOB. gegen Begnahme, Bernichtung. Untenntlichmachung und Verrückung geschützt. Ein Verrücken bes Grengsteins ift infofern nicht einwandfrei festgeftellt.

Auch ein fälschliches Setzen eines Grenzsteins kann nicht in Frage kommen, da der Angeklagte wußte, daß die Grenzlinie noch nicht festsgesetzt war, sondern erst durch eine Nachprüfung ermittelt werden sollte. Der Angeklagte wollte also nicht den Anschein erwecken, als ob der von ihm gesetzte Stein zur Bezeichnung einer ermittelten Grenze bestimmt sei. Bei der erneuten Verhandlung wird das Landgericht zu prüsen

baben, ob ein versuchter Betrug in Frage fommt.